



Bundesamt für Justiz BJ
Per Email
zz@bj.admin.ch

Bern, 28. April 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Trusts sind Vermögen, die von einem Begründer (Settlor) an einen Treuhänder (Trustee) übergeben werden, damit dieser sie zugunsten von Begünstigten verwaltet, allenfalls unter der Aufsicht eines Protektors. Alle wichtigen Finanzplätze kennen die Institution des Trusts. Die Schweiz bildet eine Ausnahme, obwohl sie seit 2007 ausländischen Trusts anerkennt.

In seiner heutigen Form erlaubt das Schweizer Recht einer in der Schweiz domizilierten Stiftung nicht, regelmässige Ausschüttungen beispielsweise an die Mitglieder einer Familie vorzunehmen, um deren Unterhalt zu sichern. Darüber hinaus gibt es kein Rechtsinstitut, mit dem die Übertragung eines Vermögens über mehrere Generationen hinweg geplant werden kann. Kapitaleinzahlungskonten werden heute zwar behelfsmässig dafür genutzt; sie sind jedoch nicht sehr flexibel. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass der Trust als Instrument für Nachlassplanung und Vermögensverwaltung ins Schweizer Recht aufgenommen werden sollte. **Grundsätzlich teilt der sgv diese Ansicht.**

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 2) besteht das Ziel der Vorlage darin, «Personen und Unternehmen in der Schweiz ein für den Erhalt ihres Vermögens ein flexibles, zuverlässiges und geeignetes Rechtsvehikel zur Verfügung zu stellen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen.» Dieses Ziel wird mit sowohl mit einer Änderung des ZGB als auch mit einer der steuerlichen Behandlung des Trusts umgesetzt.

Der sgv befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen am ZGB. Der vorgeschlagene Rechtsrahmen berücksichtigt die im Ehe- und Erbrecht geltenden Verfügungsbeschränkungen und stellt so sicher, dass der Begründer die Vermögenswerte nicht zulasten Dritter veräussern kann, z.B. durch eine Pflichtteilsverletzung. Abgesehen davon bietet der vorgelegte Entwurf eine grosse Flexibilität, welche die Verwendung des Trusts in verschiedenen Kontexten ermöglicht: privat oder geschäftlich, zur Sicherheit oder zum Erhalt von Vermögen, zur Vermögensplanung usw. Einzig die Errichtung karitativer Trusts und anderer *purpose trusts* wird ausgeschlossen, um nicht mit der Rechtsform der Stiftung zu

konkurrieren, die einen sehr guten Ruf genießt und die verschiedene Bedürfnisse in diesem Bereich zu erfüllen scheint.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen steuerliche Behandlung von Trusts ab. Seit 2007 basiert die Besteuerung von Trusts auf einem Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz. Diese Praxis berücksichtigt sowohl die Anliegen der Veranlagungsbehörden als auch der Steuerzahlenden. Die nun unterbreitete Vorlage will dieses Regime ändern und Trusts wie eine Stiftung besteuern, wenn mindestens ein Begünstigter oder allenfalls der Settlor in der Schweiz ansässig ist. Diese würden zudem neu solidarisch für die Steuer haften. Das widerspricht der dem Trust zu Grunde liegende Idee, dass Vermögen und Erträge dem Trust gehören. Selbst der erläuternde Bericht gibt zu, dass diese Lösung zu einer Verschlechterung der Situation führt und die Schweiz als Standort für Trusts weniger attraktiv macht (vgl. erläuternder Bericht, S. 83). Damit gibt der Bericht zu, dass mit den Änderungen an der steuerlichen Behandlung die vom Bundesrat gesetzten Ziele der Vorlage nicht erreicht werden können. Die als Ergebnis der vorgeschlagenen Lösung entstehende Behandlung des Trusts wie Stiftungen läuft somit auf eine dreifache Besteuerung aus: Erbschafts- oder Schenkungssteuer bei der Gründung, Gewinnsteuer innerhalb Vermögensverwaltung und Einkommenssteuer bei einer Ausschüttung – selbst bei der Ausschüttung des Startkapitals. Anstatt «neue Geschäftsmöglichkeiten» zu eröffnen, würde eine solche steuerliche Behandlung die Attraktivität der Vorlage zunichtemachen und in der Schweiz ansässigen Trusts, Trustees, Begründer und Begünstigte vertreiben, was zu einem Verlust an Wertschöpfung und Steuereinnahmen führen würde.

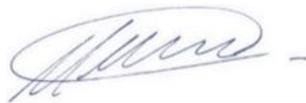
Insgesamt fordert der sgv die Einführung des Rechtsinstituts des Trusts über eine Änderung des ZGB unter Beibehaltung des geltenden steuerlichen Regimes für ausländische Trusts und seine Ausweitung auf die neu zu etablierenden Inländischen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor